
TOP 51:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes

Drucksache: 434/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Bundesregierung will die Ergebnisse der aktuell abgeschlossenen Bundesverkehrswegeplanung für den Bereich der Bundesfernstraßen rechtlich umsetzen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll das Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) geändert werden. Es wird die Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 (der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) gemäß den angegebenen Projektlisten neu gefasst.

Die Neufassung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgt auf dem Kenntnisstand des Bundesverkehrswegeplanes 2030 - Teil Straße (BVWP), der von der Bundesregierung am 3. August 2016 beschlossen wurde.

Die Bundesregierung ermittelt für die Verkehrswege des Bundes die längerfristig erforderliche Entwicklung der Infrastruktur und stellt die vorgesehenen Maßnahmen im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) dar. Der BVWP ist die Grundlage für die Entwürfe der Bedarfsplangesetze, mit denen der Gesetzgeber den Bedarf für neue oder auszubauende Verkehrswege festlegt.

Das Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) ist die gesetzliche Grundlage für den Neu- und Ausbau von Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen). In einer Anlage zum FStrAbG, dem "Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen", sind die Projekte dargestellt, für die der Bund den verkehrlichen Bedarf festgestellt hat.

Die Realisierung der Maßnahmen erfolgt in Stufen (Dringlichkeiten), die im Bedarfsplan angegeben sind. Die prioritären Vorhaben, die dem "Vordringlichen Bedarf - Engpassbeseitigung" oder dem "Vordringlichen Bedarf" zugeordnet sind, sollen in der Laufzeit des BVWP bis zum Jahr 2030 realisiert werden. Für den Zeitraum danach sind die Maßnahmen vorgesehen, die in den "Weiteren Bedarf mit Planungsrecht" oder "Weiteren Bedarf" eingestuft sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.